

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2019

Nr. 2019/1661

Beteiligung an der Alpiq Holding AG Bewilligung eines dringlichen Nachtragskredites

PC1	Behörden		
P10201	Regierungsrat (FG)		
3130000	Dienstleistungen und Honorare	Fr.	247'000.--
	Bisheriger Kredit:	Fr.	50'000.--

1. Ausgangslage

Die Auflösung des Konsortialvertrages zwischen EOS Holding AG, EDF Paris und des Konsortiums Schweizer Minderheiten (KSM), welchem der Kanton Solothurn angehört, und die Ausarbeitung eines neuen Aktionärsbindungsvertrages mit weiteren zusätzlichen Anschlussverträgen erforderte den Beizug externer Fachpersonen, was entsprechende Kosten zur Folge hatte. Gemäss vertraglich vereinbartem Kostenverteiler hat der Kanton Solothurn einen Anteil von 247'000 Franken zu tragen.

Der dringliche Nachtragskredit ist deshalb unumgänglich, weil er

- nicht voraussehbar war: EDF hat den Konsortialvertrag am 23. August 2018 mit Wirkung per 28. September 2020 gekündigt. Im Zeitpunkt der Budgetierung waren die Folgen dieser Kündigung und insbesondere die Kosten für die Ausarbeitung neuer Verträge noch nicht bekannt.
- notwendig ist: Die Auflösung des Konsortiums, die Bewertung der Beteiligung und die Ausfertigung eines neuen Aktionärsbindungsvertrages mit allen weiteren Zusatzvereinbarungen erforderte den Beizug international tätiger Fachexperten. Der Beizug von Treuhand- und Revisionsgesellschaften sowie spezialisierter Anwaltskanzleien war deshalb unumgänglich.
- dringlich ist: Die Kündigung des Konsortialvertrages sowie der Verkauf des Aktienpaketes von EDF an Credit Suisse Anlagestiftung (CSA) erforderte sofortige Vertragsverhandlungen unter den bisherigen und neuen Konsortialpartnern unter gleichzeitigem Einbezug von Fachpersonen. Bezüglich Kosten wurde im Unterkonsortiumsvertrag der Schweizer Minderheiten (genehmigt mit RRB Nr. 2005/1980 vom 26. September 2005) vereinbart, dass alle gemeinsamen Kosten einschliesslich für gemeinsame Berater von den Parteien im Verhältnis ihrer Zielgesellschaften-Beteiligung getragen werden. Diese vertragliche Verpflichtung zur Leistung eines Kostenanteils hat der Kanton somit zu erfüllen.

2. Begründung

EOS Holding SA, EDF Paris und KSM, welchem der Kanton Solothurn angehört, haben am 29. September 2005 eine Konsortialvereinbarung abgeschlossen, welche die Governance der Beteiligung an der Alpiq Holding AG sowie die Rechte und Pflichten der erwähnten Aktionärsgruppen regelte. EDF hat diesen Vertrag am 23. August 2018 mit Wirkung per 28. September 2020 gekündigt und mit Aktienkaufvertrag vom 4. April 2019 sämtliche von ihr gehaltenen Alpiq-Aktien entsprechend einer Beteiligung von 25,04% an EBM und EOS Holding AG verkauft, wobei CSA den Kaufpreis durch ein Darlehen finanziert hat, das zwingend in Form der Eigentumsübertragung an den von EBM und EOS Holding AG von EDF erworbenen Aktien zurückzuzahlen ist. Die Kündigung des Konsortialvertrages durch EDF, die Transaktion des Aktienpaketes von EDF an CSA sowie die zukünftige Organisation des neuen Mehrheitsaktionariates an der Alpiq Holding AG bestehend aus EOS Holding AG, KSM und CSA hatte umfangreiche Abklärungen und Verhandlungen zur Folge, welche den Beizug international tätiger Beratungsunternehmungen und Anwaltskanzleien erforderte. Die Kosten für die Transaktion und die Ausarbeitung des Vertragswerkes werden zum überwiegenden Teil durch die direkt involvierten Parteien (insbesondere CSA) getragen. Das KSM hat einen Kostenanteil von 2.576 Mio. Franken sowie die Kosten der von KSM beigezogenen Anwaltskanzlei in der Höhe von 285'000 Franken zu tragen. Gemäss Unterkonsortiumsvertrag des KSM ist vereinbart, dass alle gemeinsamen Kosten einschliesslich für gemeinsame Berater von den Parteien im Verhältnis ihrer Zielgesellschaften-Beteiligung getragen werden. Gestützt auf diesen Kostenverteiler sind dem Kanton Solothurn 190'000 Franken für allgemeine Beratungsdienste sowie 57'000 Franken für die vom KSM beigezogene Anwaltskanzlei, total somit 247'000 Franken, zur Bezahlung auferlegt. Die Notwendigkeit einer Neuorganisation der Mehrheitsaktionäre an der Alpiq Holding AG war im Zeitpunkt der Budgeterstellung nicht voraussehbar, weshalb ein dringlicher Nachtragskredit erforderlich ist.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 59 und 60 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1):

Der Nachtragskredit von Fr. 247'000.-- wird dringlich bewilligt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)
Staatskanzlei
Finanzdepartement
Amt für Finanzen (2)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste